

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. Juni 2013

Nummer 12

INHALT

Tag		Seite
26. 6. 2013	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und der Wahlkostenerstattungsverordnung 20330, 11200	182

**Verordnung
zur Änderung
der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung
und der Wahlkostenerstattungsverordnung**

Vom 26. Juni 2013

Aufgrund des § 53 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 160), wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung

Die Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 2011 (Nds. GVBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wahl der Abgeordneten der Vertretungen, für die Wahl der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen sowie für die Direktwahlen.“

2. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Bei der Direktwahl gilt die Wahlbezirkseinteilung für die erste Wahl auch für die Stichwahl.“

4. Dem § 6 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Bei der Direktwahl soll die Stichwahl in denselben Wahlräumen durchgeführt werden wie die erste Wahl.“

5. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Gemeinden, die Samtgemeinden, die Landkreise und die Region Hannover“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

7. Dem § 10 wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) Bei einer Direktwahl sollen die Mitglieder des Wahlvorstands für die erste Wahl zugleich für die Stichwahl berufen werden.“

8. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zu zahlende Entschädigung wird für die ehrenamtlichen Mitglieder

1. des Wahlausschusses von der Kommune und
2. der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände von der Gemeinde, in Samtgemeinden von der Samtgemeinde,

festgesetzt.“

9. § 15 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die Wahl der Abgeordneten enthält das Wählerverzeichnis außerdem je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe und für Bemerkungen sowie für die Direkt-

wahl je eine Spalte für Vermerke über die Stimmabgabe für die erste Wahl und für die Stichwahl und für Bemerkungen.“

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „35.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „35.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „35.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „35.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.

11. § 17 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Halbsatz 1 wird das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

b) In Halbsatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „23.“ durch die Angabe „21.“ ersetzt.

b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Sind für eine Direktwahl mehrere Wahlvorschläge zugelassen, so ist in der Wahlbenachrichtigung auf den Tag einer etwaigen Stichwahl und darauf hinzuweisen, dass mit dem der Wahlbenachrichtigung beigefügten Vordruck neben dem Wahlschein für die erste Wahl gleichzeitig ein Wahlschein für die Stichwahl beantragt werden kann.

(4) Wer einen Wahlschein nur für die erste Wahl beantragt hat, erhält mit dem Wahlschein eine Wahlbenachrichtigung für eine etwaige Stichwahl.“

13. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „35.“ durch die Angabe „42.“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden jeweils das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ und das Wort „Bedienstete“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

15. In § 23 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „18.00 Uhr“ durch die Angabe „13.00 Uhr“ ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Sätze 1 und 3 Halbsatz 2 wird jeweils das Wort „Bediensteten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „18.00 Uhr“ durch die Angabe „13.00 Uhr“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Sätze 4 und 6 werden jeweils die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

17. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

18. In § 27 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
19. In § 28 Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
20. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - In Satz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
21. § 32 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 4 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - Der Nummer 7 wird das Wort „und“ angefügt.
 - Nummer 8 wird gestrichen.
 - Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.
 - In Satz 3 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1, 3, 7 und 8“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 1, 3 und 7“ ersetzt.
 - Absatz 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, auch für die Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 7.“
22. § 38 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - In Absatz 3 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - In Absatz 5 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
23. In § 39 werden in der Überschrift die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
24. § 40 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Stimmzettel sind bei mehr als zwei Wahlvorschlägen nach dem Muster der Anlage 20 und für die erste Wahl bei nur zwei Wahlvorschlägen sowie für die Stichwahl nach dem Muster der Anlage 21 zu erstellen.“
25. § 41 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für die erste Wahl der Direktwahl gilt Absatz 2 Nrn. 1, 4 bis 6 und 8 bis 10 entsprechend. ²Darüber hinaus ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass

 - der Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge enthält,
 - jede wählende Person eine Stimme hat,
 - die Stimme in der Weise abzugeben ist, dass durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich ist, wem die Stimme gelten soll, oder im Fall des § 45 e Abs. 2 Satz 2 NKWG, ob mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt wird,
- die wählende Person, die einen Wahlschein besitzt, an der Wahl
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
 - durch Briefwahl teilnehmen kann und
 - die Möglichkeit einer Stichwahl besteht und an welchem Tag eine Stichwahl stattfinden würde.“
- c) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Für die Stichwahl gelten Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bekanntmachung unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses der ersten Wahl zu erfolgen hat. ²In der Bekanntmachung ist außerdem darauf hinzuweisen, dass

 - Wahlberechtigte, die für die erste Wahl eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, für die Stichwahl keine neue Wahlbenachrichtigung erhalten,
 - nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte, die nach § 19 Abs. 2 NKWG für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis nachgetragen werden und
 - nach § 19 NKWG Wahlscheine beantragt werden können, wenn der Antrag nicht bereits mit dem Wahlscheinantrag für die erste Wahl gestellt worden ist.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Ist eine erste Wahl der Direktwahl oder eine Stichwahl mit der Wahl der Abgeordneten verbunden, so tritt an die Stelle der Hinweispflicht nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1, die Hinweispflicht nach Absatz 2 Nr. 7.“
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
26. In § 42 Nr. 4 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
27. In § 46 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
28. Dem § 47 Abs. 1 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Ist für eine Direktwahl mehr als ein Wahlvorschlag zugelassen, so gibt der Wahlvorstand die Wahlbenachrichtigung nach Feststellung der Wahlberechtigung (Absatz 2 Satz 1) der wahlberechtigten Person für eine etwaige Stichwahl zurück.“
29. In § 54 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
30. In § 56 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
31. § 57 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Nrn. 2 und 4 werden jeweils die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
32. § 58 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
33. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
34. § 64 Abs. 7 und 8 erhält folgende Fassung:
- „(7) ¹Die Wahlniederschriften verwahrt die Kommune für die Wahlen in ihrem Wahlgebiet. ²Für die Gemeindevahlen in Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde werden sie von der Samtgemeinde verwahrt.
- (8) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher, die Wahlleitung und die Kommune haben sicherzustellen, dass die Wahlniederschriften mit den Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.“
35. In § 66 werden in der Überschrift die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
36. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Der Wahlausschuss errechnet auf der Grundlage der Mitteilungen der Wahlleitungen das Ergebnis der Wahl und stellt fest:
1. für die erste Wahl, wenn mehrere Wahlvorschläge zugelassen sind,
 - a) die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b) die Zahl der Wählerinnen und Wähler,
 - c) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen,
 - e) die gewählte Person oder das Erfordernis einer Stichwahl oder einer neuen Direktwahl und
 - f) im Fall einer Stichwahl die Bewerberinnen oder Bewerber hierfür,
 2. für die erste Wahl, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist, und für die Stichwahl, wenn nur eine Person teilgenommen hat,
 - a) die Zahlen nach Nummer 1 Buchst. a bis c,
 - b) die Zahl der gültigen Ja-Stimmen und der gültigen Nein-Stimmen und
 - c) die gewählte Person oder das Erfordernis einer neuen Direktwahl sowie
 3. für die Stichwahl mit zwei Bewerberinnen oder Bewerbern
 - a) die Zahlen nach Nummer 1 Buchst. a bis d und
 - b) die gewählte Person.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Ist eine Stichwahl durchzuführen, so weist die Wahlleitung zusätzlich auf den Tag der Stichwahl hin und macht bekannt, wer an der Stichwahl teilnimmt.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
37. In § 71 werden in der Überschrift die Worte „zur Vertretung“ durch das Wort „der Abgeordneten“ ersetzt.

38. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Gemeinde, der Samtgemeinde oder des Landkreises“ durch das Wort „Kommune“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird der Klammerzusatz „(§§ 74, 74 a oder 77 der Niedersächsischen Gemeindeordnung — NGO)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 100 bis 102 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes — NKomVG)“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 74 NGO“ durch die Verweisung „§ 100 NKomVG“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 74 a NGO“ durch die Verweisung „§ 101 NKomVG“ ersetzt.
- dd) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 77 NGO“ durch die Verweisung „§ 102 NKomVG“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Worte „zu den Vertretungen“ durch die Worte „der Abgeordneten“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird das Wort „Vertretung“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- dd) In Satz 7 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- e) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 74 NGO“ durch die Verweisung „§ 100 NKomVG“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 74 a NGO“ durch die Verweisung „§ 101 NKomVG“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Verweisung „§ 77 NGO“ durch die Verweisung „§ 102 NKomVG“ ersetzt.
39. Es wird der folgende neue § 74 eingefügt:

„§ 74

Wiederholungswahl zur Direktwahl

(1) Stellt der Wahlausschuss nach § 45 m Abs. 1 Satz 3 NKWG fest, dass eine Wiederholungswahl stattfindet, so unterrichtet die Wahlleitung die Vertretung unverzüglich darüber und weist eine Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages darauf hin, dass der Wahlvorschlagsträger bis zum 34. Tag vor der Wahl einen neuen Wahlvorschlag einreichen kann.

(2) § 71 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Wahlleitung auch den Tag einer etwaigen Stichwahl öffentlich bekannt macht.

(3) Die für die ausgefallene Stichwahl bei der Wahlleitung eingegangenen Wahlbriefe werden gesammelt und unter Beachtung des Wahlheimnisses vernichtet.“

40. § 75 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 45 n Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NKWG“ durch die Verweisung „§ 45 n Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NKWG“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. § 45 g Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 5 NKWG oder“.
- cc) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:
 „4. § 45 l Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 4 NKWG“.
41. Im Zweiten Teil werden in der Überschrift des Siebten Kapitels die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
42. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „³Die Wahlleitung teilt den Sitzübergang der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten und der oder dem Vorsitzenden der Vertretung unverzüglich mit und macht ihn öffentlich bekannt.“
- c) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 44 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 5“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 44 Abs. 5 Satz 2 oder 3 NKWG“ durch die Verweisung „§ 44 Abs. 4 NKWG“ ersetzt.
43. Die Überschrift des Dritten Teils erhält folgende Fassung:
**„Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates,
 des Ortsrates und der Einwohnervertretung“.**
44. § 79 erhält folgende Fassung:
 „§ 79
 Allgemeines
 Für die Wahlen der Mitglieder der Stadtbezirksräte, der Ortsräte und der Einwohnervertretungen gelten die Vorschriften des Zweiten Teils über die Wahl der Abgeordneten entsprechend, soweit sich nicht aus den §§ 80 und 81 dieser Verordnung oder aus § 91 Abs. 2 und 4 NKomVG etwas anderes ergibt.“
45. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Wahl der Mitglieder des Stadtbezirksrates und des Ortsrates“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Sätze 1 und 3 werden jeweils die Worte „zum Stadtbezirksrat oder zum Ortsrat“ durch die Worte „der Mitglieder des Stadtbezirksrates oder des Ortsrates“ ersetzt.
46. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Wahl der Mitglieder der Einwohnervertretung“.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „zur Einwohnervertretung“ durch die Worte „der Mitglieder der Einwohnervertretung“ ersetzt.
47. In § 83 Abs. 2 werden das Wort „Gemeinde“ durch das Wort „Kommune“ und das Wort „Gemeindevahlleitung“ durch die Worte „jeweiligen Wahlleitung“ ersetzt.
48. In § 88 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt.
49. In § 89 wird die Verweisung „§ 70 Abs. 1 NGO“ durch die Verweisung „106 Abs. 1 NKomVG“ ersetzt.

50. Die Anlage 1 (zu § 18 Abs. 1 Satz 1), die Anlage 2 (zu § 18 Abs. 2) und die Anlage 3 (zu § 22 Satz 3) erhalten die aus der **Anlage 1** ersichtliche Fassung.
51. In der Anlage 5 (zu § 32 Abs. 1 Satz 1) wird Abschnitt IV wie folgt geändert:
- a) Nummer 6 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 6 und 7.
52. In der Anlage 6 (zu § 32 Abs. 2 Satz 2) werden im Abschnitt „Bescheinigung des Wahlrechts“ die Verweisungen „§ 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 29 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ und der Klammerzusatz „(§ 34 Abs. 2 NGO, § 29 Abs. 2 NLO, § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover)“ durch den Klammerzusatz „(§ 48 Abs. 2 NKomVG)“ ersetzt.
53. In der Anlage 6 a (zu § 32 Abs. 2 Satz 2) werden im Abschnitt „Bescheinigung des Wahlrechts“ die Verweisungen „§ 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 29 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ und der Klammerzusatz „(§ 34 Abs. 2 NGO, § 29 Abs. 2 NLO, § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover)“ durch den Klammerzusatz „(§ 48 Abs. 2 NKomVG)“ ersetzt.
54. In der Anlage 7 (zu § 32 Abs. 3 Satz 2) werden im letzten Absatz die Verweisungen „§ 34 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 29 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO), des § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)“ und der Klammerzusatz „(§ 34 Abs. 2 NGO, § 29 Abs. 2 NLO, § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover)“ durch den Klammerzusatz „(§ 48 Abs. 2 NKomVG)“ ersetzt.
55. Die Anlage 8 (zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:
**„2. Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft
 in einer anderen Partei**
 (von allen Bewerberinnen und Bewerbern in dem Wahlvorschlag einer Partei abzugeben⁷)
 Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 161 des Strafgesetzbuchs, dass ich nicht Mitglied in einer anderen Partei bin.
, den 20
 (Ort und Datum) (Persönliche und handschriftliche Unterschrift)“.
- b) Es wird die folgende Fußnote 7 angefügt:
⁷⁾ Auch von Bewerberinnen und Bewerbern auszufüllen und zu unterschreiben, die nicht der den Wahlvorschlag einreichenden Partei angehören („Parteilose“).
56. In der Anlage 10 (zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3) werden der Klammerzusatz „(§ 35 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung — NGO —, § 30 Abs. 1 der Niedersächsischen Landkreisordnung — NLO —, § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Region Hannover)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes — NKomVG —)“ und der Klammerzusatz „(§ 35 Abs. 2 NGO, § 30 Abs. 2 NLO, § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover)“ durch den Klammerzusatz „(§ 49 Abs. 2 NKomVG)“ ersetzt.

57. In der Anlage 10 a (zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3) werden der Klammerzusatz „(§ 61 Abs. 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung – NGO –, § 55 Abs. 3 der Niedersächsischen Landkreisordnung – NLO –, § 68 Abs. 3 des Gesetzes über die Region Hannover)“ durch den Klammerzusatz „(§ 80 Abs. 4 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NKomVG –)“ und der Klammerzusatz „(§ 61 Abs. 3 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 NGO, § 55 Abs. 3 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 NLO, § 68 Abs. 3 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover)“ durch den Klammerzusatz „(§ 80 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 NKomVG)“ ersetzt.
58. Die Anlage 12 (zu § 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6) erhält die aus der **Anlage 2** ersichtliche Fassung.
59. In der Anlage 19 (zu § 39 Abs. 6 Satz 6) werden in der Fußnote 1 Satz 3 nach dem Wort „Direktwahl“ die Worte „oder Stichwahl“ eingefügt.
60. In der Anlage 20 (zu § 40 Abs. 1 Satz 1) wird in Zeile 1 Spalte 2 der Tabelle die Jahreszahl „1946“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.
61. Die Anlage 21 (zu § 40 Abs. 1 Satz 1) wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Wahl“ durch die Worte „Wahl/Stichwahl¹⁾“ ersetzt.
 - In dem Feld der Bewerberin für die A-Partei wird die Jahreszahl „1946“ durch die Jahreszahl „1976“ ersetzt.
62. In der Anlage 22 (zu § 40 Abs. 1 Satz 2) wird in der Überschrift das Wort „Wahl“ durch die Worte „Wahl/Stichwahl¹⁾“ ersetzt.
63. Die Anlage 26 a (zu § 64 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- Vor der zweiten Nummer 2 werden in dem Hinweisfeld „Mustervordruck im Fall einer einzelnen Direktwahl“ die Worte „oder Stichwahl“ angefügt.
 - In den Nummern 3.2 und 3.2.2 werden jeweils nach dem Wort „Direktwahl“ die Worte „oder Stichwahl“ eingefügt.
 - Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - In den Erläuterungen zu den Kennbuchstaben A 2 und B 1 werden jeweils nach dem Wort „Direktwahl“ die Worte „oder Stichwahl“ eingefügt.
 - In Buchstabe b erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:
„Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen (erste Wahl) oder hat nur eine Person an der Wahl teilgenommen (Stichwahl):¹⁾⁸⁾“.
 - Die Fußnote 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Gilt nur, wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist (erste Wahl) oder nur eine Person an der Wahl teilgenommen hat (Stichwahl).“
 - In der Fußnote 12 werden nach dem Wort „Direktwahl“ die Worte „oder einer Stichwahl“ eingefügt.
64. In der Anlage 28 a (zu § 64 Abs. 3) werden vor der ersten Nummer 2.5 in dem Hinweisfeld „Mustervordruck im Fall einer mit einer Wahl der Vertreterinnen/Vertreter verbundenen Wahl“ die Worte „Vertreterinnen/Vertreter“ durch das Wort „Abgeordneten“ ersetzt und vor der zweiten Nummer 2.5 in dem Hinweisfeld „Mustervordruck im Fall einer einzelnen Direktwahl“ die Worte „oder Stichwahl“ angefügt.

65. Die Anlage 34 (zu § 68 Abs. 1 Satz 3) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4.2 Buchst. b erhält der einleitende Satzteil folgende Fassung:

„Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen (erste Wahl) oder hat nur eine Person an der Wahl teilgenommen (Stichwahl):¹⁾⁵⁾“.

b) Die Nummern 4.3 und 4.4 erhalten folgende Fassung:

„4.3 Nur für die Hauptwahl¹⁾“

Nach § 45 g Abs. 2 Satz 2 NKWG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist nach § 45 g Abs. 3 Satz 1 NKWG die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.

Erhält von mehreren Bewerberinnen/Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet nach § 45 g Abs. 2 NKWG eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

⁴⁾ Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind Stimmen.

⁴⁾ Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (von **D**) sind Stimmen.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass

a) bei mehreren zugelassenen Wahlvorschlägen¹⁾

⁴⁾ die Bewerberin/der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) mit Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und diese/dieser damit gewählt ist.

⁴⁾ keine/r der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen stattfindet.

⁴⁾ die Bewerberin/der Bewerber

(Wahlvorschlag Nr.) mit Stimmen

und die Bewerberin/der Bewerber

(Wahlvorschlag Nr.) mit Stimmen

die meisten Stimmen erhalten haben und damit an der Stichwahl teilnehmen.

- ⁴⁾ zur Teilnahme an der Stichwahl unter den Bewerberinnen/Bewerbern
..... (Wahlvorschlag Nr.) und
..... (Wahlvorschlag Nr.)
mit jeweils erzielten Stimmen ein Losentscheid erforderlich ist.
Daraufhin zog die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Los, das auf die Bewerberin/den Bewerber
(Wahlvorschlag Nr.) fiel.
Der Wahlausschuss stellte fest, dass diese Bewerberin/dieser Bewerber neben der Bewerberin/dem Bewerber
(Wahlvorschlag Nr.), die/der mit Stimmen die meisten Stimmen erhalten hat, an der Stichwahl teilnimmt.

- ⁴⁾ von den an der Stichwahl teilnahmeberechtigten Bewerberinnen/Bewerbern die Bewerberin/der Bewerber
..... (Wahlvorschlag Nr.)
auf die Teilnahme an der Stichwahl verzichtet hat und die Stichwahl allein mit der Bewerberin/dem Bewerber
..... (Wahlvorschlag Nr.)
stattfindet.

b) bei nur einem zugelassenen Wahlvorschlag¹⁾

- ⁴⁾ die vorgeschlagene Person mit Ja-Stimmen (E1) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
(von D = Stimmen) erhalten hat und damit gewählt ist.
⁴⁾ die vorgeschlagene Person mit Ja-Stimmen (E1) **nicht** die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
(von D = Stimmen) erhalten hat und deshalb nach § 45 g Abs. 3 Satz 2 NKWG eine neue Direktwahl stattfindet.

4.4 Nur für die Stichwahl¹⁾

Nach § 45 l Abs. 1 Satz 1 NKWG ist bei der Stichwahl die Bewerberin/der Bewerber gewählt, die/der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.

Nimmt nur eine Bewerberin/ein Bewerber an der Stichwahl teil, so ist sie/er nach § 45 l Abs. 1 Satz 3 NKWG gewählt, wenn sie/er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.

Der Wahlausschuss stellte fest, dass

- ⁴⁾ die Bewerberin/der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit gewählt ist.
⁴⁾ beide Bewerberinnen/Bewerber mit Stimmen die gleiche Stimmenzahl auf sich vereinigt haben und damit der Losentscheid erforderlich ist.
Daraufhin zog die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Los, das auf die Bewerberin/den Bewerber
(Wahlvorschlag Nr.) fiel.
Der Wahlausschuss stellte fest, dass diese Bewerberin/dieser Bewerber gewählt ist.
⁴⁾ nur die Bewerberin/der Bewerber (Wahlvorschlag Nr.) an der Stichwahl teilgenommen hat, mit Ja-Stimmen (E1) die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen
(von D = Stimmen) erhalten hat und damit gewählt ist.
⁴⁾ eine Wiederholungswahl stattfindet, weil die Bewerberin/der Bewerber
(Wahlvorschlag Nr.) vor Durchführung der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit ausgeschieden ist.“

- c) In der Fußnote 5 Satz 1 werden am Ende die Worte „(erste Wahl) oder nur eine Person an der Wahl teilgenommen hat (Stichwahl)“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Wahlkostenerstattungsverordnung

Die Wahlkostenerstattungsverordnung vom 26. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2012 (Nds. GVBl. S. 532), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Bei einer Stichwahl werden die Kosten der Wahlvorstände durch einen Grundbetrag entsprechend Absatz 2 ersetzt. ²Den Gemeinden entstandene sonstige notwendige Kosten werden ersetzt; sie sind zu belegen. ³Findet gleichzeitig eine Stichwahl in einer Gemeinde und im Landkreis statt, so werden die Kosten jeweils hälftig zugeordnet.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Bei einer gleichzeitig mit einer Bundestags- oder Europawahl durchgeführten Stichwahl richtet sich der Grundbetrag nach Satz 1. ³Die den Gemeinden entstandenen sonstigen notwendigen Kosten werden ersetzt; sie sind zu belegen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Findet in den Fällen des Absatzes 1 zugleich eine Stichwahl in der Gemeinde oder Samtgemeinde statt, so richtet sich der Grundbetrag nach Satz 1. ³Die der Gemeinde entstandenen sonstigen notwendigen Kosten werden ersetzt; sie sind zu belegen.“

3. In § 5 wird die Verweisung „§ 72 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ durch die Verweisung „§ 98 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Für Direktwahlen, die vor dem 22. September 2013 stattfinden, bleiben die am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften maßgeblich.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Ablauf des 21. September 2013 außer Kraft.

Hannover, den 26. Juni 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Pistorius

Minister

Anlage 1

Anlage 1
(zu § 18 Abs. 1 Satz 1)

Wahlbenachrichtigung^{1) 2)}
(bis zu 235 x 125 mm = DIN B6/DL)

Wahlbenachrichtigung

zu den Kommunalwahlen/zu der Wahl ...^{4) 5)}

Wahltag: Sonntag, der
Wahlzeit: von 8.00 bis 18.00 Uhr.

(etwaige Stichwahl: Sonntag, der³⁾
Wahlzeit: von 8.00 bis 18.00 Uhr.)^{5) 6)}

Freimachungs-
vermerk

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen. **Bringen Sie diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie ein gültiges Personaldokument, als ausländische Unionsbürgerin oder als ausländischer Unionsbürger Ihren Identitätsausweis oder Reisepass, bereit.**

Wenn Sie (in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder⁶⁾ durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster beantragen und bei der Gemeinde/Samtgemeinde⁷⁾ abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Der Antrag kann auch mündlich (nicht fermündlich), schriftlich oder elektronisch gestellt werden. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum⁹⁾, 13.00 Uhr, entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. (Das Gleiche gilt auch für eine etwaige Stichwahl. Die Beantragung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen kann zusammen mit der Beantragung des Wahlscheins für die Wahl am erfolgen.)⁶⁾

(Bitte bewahren Sie diese Wahlbenachrichtigung für eine etwaige **Stichwahl** auf.)⁶⁾

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch bei der Gemeinde/Samtgemeinde⁷⁾ persönlich abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, teilen Sie das bitte der Gemeinde/Samtgemeinde⁷⁾ mit.

⁸⁾

Stadt Lehrte **Wahlbezirk/** **Wahlraum:**
Wahlamt **Wählerverzeichniss-Nr.** Schulgebäude
31275 Lehrte 316/00345 Agnesstraße 1
31275 Lehrte

⁹⁾

Herrn/Frau⁸⁾
Hans Schulz
Ernststraße 23
31275 Lehrte

⁹⁾

-
- ¹⁾ Das Muster und die Vorgaben in den Fußnoten 2, 3, 8 und 9 gelten beispielhaft für die Versendung einer Wahlbenachrichtigung durch die Deutsche Post AG als Infopost-Standard in Kartenform.
Bei Versendung der Wahlbenachrichtigung durch einen anderen Dienstleister oder in einer anderen Form (z. B. im DIN A 4-Format als Brief) sind die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.
Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlscheinantrag mit Anforderung der Briefwahlunterlagen (Anlage 2) aufgedruckt.
- ²⁾ Bei Versendung als Infopost-Standard kann die Karte bis zu den o. a. Maßen groß sein.
Mindestmaß: Länge 140 mm, Breite 90 mm, Höchstgewicht: 20 g,
Papierstärke (Flächengewicht): mindestens 150 g/m², höchstens 500 g/m².
Die Länge beträgt mindestens das 1,4-Fache der Breite. Die Gestaltung der Wahlbenachrichtigung soll mit den Automationsbeauftragten der zuständigen Niederlassung abgestimmt werden.
- ³⁾ Der Freimachungsvermerk ist bei der Beförderung durch die Deutsche Post AG erforderlich. Bei anderen Beförderungsarten ist dieser ggf. zu streichen. Auskünfte über die entgeltmäßige Versendung als Infopost-Standard-Sendung erteilen die Geschäftskundenberaterinnen oder -berater in den Direkt-Marketing-Centern.
- ⁴⁾ Auf Art der Wahl(en) abstimmen. Gegebenenfalls angeben, für welche Wahlart die Wahlbenachrichtigung gültig ist (§ 18 Abs. 1 Satz 2).
Bei Direktwahlen ist einzufügen: der Ober- oder Samtgemeinde-/Bürgermeisterin oder des Ober- oder Samtgemeinde-/Bürgermeisters; der Landrätin oder des Landrats; der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten.
- ⁵⁾ Findet (zugleich) eine Direktwahl statt, so sind auch der Wahltag und die Wahlzeit einer etwa notwendig werdenden Stichwahl anzugeben (§ 18 Abs. 3) sowie darauf hinzuweisen, dass bei der etwaigen Stichwahl mit Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl gewählt werden kann (§ 5 Abs. 3 Satz 1 NKWG).
- ⁶⁾ Klammerzusatz gilt nur für Direktwahlen; bei anderen Wahlen streichen.
- ⁷⁾ Zutreffende Bezeichnung auswählen.
- ⁸⁾ Absender und Anschriftenangaben sollten maschinenlesbar und automationsgerecht eingetragen werden (Anschriftenangabe z. B. Schriftarten Courier oder Arial, Schriftgrößen 10 bis 12 pt). Mit der Absenderangabe kann die Angabe des Wahlbezirks, des Wählerverzeichnisses und des Wahlraums verbunden werden. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und ggf. des Wahlbezirks können mit Paginierstempel eingetragen werden. Eine Versendung als Infopost-Standard bleibt möglich, sofern diese Nummern bei allen Druckstücken an gleicher Stelle stehen. Die Nummern des Wählerverzeichnisses und des Wahlbezirks können auch in die Anschriftenangabe aufgenommen werden, dürfen dann aber als Ordnungsbezeichnung nicht mehr als zwei Zeilen einnehmen, nicht weiter nach links reichen als die oberste Zeile der Anschrift und nicht weiter nach unten als die unterste Zeile des Namens der Empfängerin oder des Empfängers.
- ⁹⁾ In der **Lesezone** steht die Anschrift. Ihr Abstand vom oberen Rand der Sendung beträgt 40 mm, vom unteren Rand 15 mm. Die **Freimachzone** befindet sich in der rechten oberen Ecke der Aufschriftseite. Sie ist mindestens 74 mm lang und 40 mm breit. Diese Zone ist ausschließlich für die Freimachung und für postalische Stempelabdrucke vorgesehen. Postwertzeichen und Stempelabdrucke dürfen nicht in die Lesezone hineinragen. Die **Codierzone** befindet sich am unteren Rand der Sendung. Sie ist ab dem rechten Rand 140 mm lang und 15 mm breit. Die Codierzone muss frei von allen Angaben sowie von Unebenheiten sein.

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾
Landkreis/Region Hannover¹⁾

Wahlbezirk Nr.

**Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses
für die.....wahl(en)
am.....20.....**

Die in diesem Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die wahl(en) nach den Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung eingetragen worden. Sie erfüllen die Wahlrechtsvoraussetzungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz und der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete und sind nicht nach diesen Vorschriften vom Wahlrecht ausgeschlossen. Wird das Wählerverzeichnis automatisiert geführt, so ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

Dieses Wählerverzeichnis konnte nach ortsüblicher Bekanntmachung vom
(Datum)
in der Zeit vom bis zum eingesehen werden.

- ²⁾ Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sowie einer etwa notwendig werdenden Stichwahl³⁾ sind ortsüblich bekannt gemacht worden.
- ²⁾ Die Wahlbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sowie einer etwa notwendig werdenden Stichwahl³⁾ sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung mitgeteilt worden; Ort, Tag und Zeit der Wahl sowie einer etwa notwendig werdenden Stichwahl³⁾ sind außerdem am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfasst Blätter.
(Anzahl)

Für die **Gemeindewahl/(Ober-)Bürgermeisterwahl¹⁾** sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl³⁾ sind eingetragen:

Kennziffer

A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ oder „WB“ ³⁾ (Wahrschein) Personen
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ oder „WB“ ³⁾ (Wahrschein) Personen
A1	+ A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen

	Berichtigt nach § 46 Satz 2 NKWO ⁴⁾	Berichtigt nach § 46 Satz 3 NKWO ⁵⁾
..... Personen Personen Personen
..... Personen Personen Personen
..... Personen Personen Personen
.....	(Ort)	(Ort)
den	den	den
Die Wahlvorsteherin/ Der Wahlvorsteher	Die Wahlvorsteherin/ Der Wahlvorsteher	Die Wahlvorsteherin/ Der Wahlvorsteher
..... ⁷⁾ ⁷⁾ ⁷⁾

Für die **Samtgemeindewahl/Samtgemeindebürgermeisterwahl¹⁾** sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl³⁾ sind eingetragen:
(wie vorstehend)

Für die **Kreiswahl/Regionwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl¹⁾** sowie eine etwa notwendig werdende Stichwahl³⁾ sind eingetragen:
(wie vorstehend)

Für diewahl sind eingetragen⁶⁾:
(wie vorstehend)

(Dienstsiegel)

....., den 20.....
(Ort und Datum)

Gemeinde/Samtgemeinde/Gemeindefreier Bezirk¹⁾

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffende Bezeichnung auswählen.
²⁾ Zutreffendes ankreuzen .
³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.
⁴⁾ Nur auszufüllen, wenn der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher ein besonderes Wahrscheinverzeichnis übergeben worden ist.
⁵⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Mitteilung der Gemeinde/Samtgemeinde noch am Wahltag an eingetragene Wahlberechtigte Wahrschein ausgegeben worden sind.
⁶⁾ Gegebenenfalls weitere Wahlen hinzufügen.
⁷⁾ Handschriftliche Unterschrift.

Versicherung an Eides statt¹⁾

Wir versichern derwahlleitung²⁾

an Eides statt, dass die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung³⁾

der
(Name der Partei/Kennwort der Wählergruppe und gegebenenfalls Kurzbezeichnung)

am in
(Anschrift des Versammlungsraumes)

⁴⁾ die Bewerberinnen und Bewerber für diewahl⁵⁾

am

in der/im⁶⁾

und die Festlegung ihrer Reihenfolge für den Wahlvorschlag/die Wahlvorschläge³⁾ in geheimer Abstimmung bestimmt hat (§ 24 Abs. 3 Satz 2 NKWG).

⁴⁾ die Bewerberin/den Bewerber für die Samtgemeinde-/(Ober-)Bürgermeisterwahl/Landratswahl/Regionspräsidentenwahl³⁾

am

in der/im⁶⁾

in geheimer Abstimmung bestimmt hat (§ 24 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 45 a NKWG).

....., den 20.....
(Ort und Datum)

Leiterin/Leiter der Versammlung:

Die von der Versammlung bestimmten **zwei** Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

.....

1)

(Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift **und** handschriftliche Unterschrift)

(Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift **und** handschriftliche Unterschrift)

2)

(Familienname, Vorname in Maschinen- oder Druckschrift **und** handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen (§§ 156, 161 des Strafgesetzbuchs).

²⁾ Auf zuständige Wahlleitung (§ 2 Abs. 7 NKWG) abstimmen.

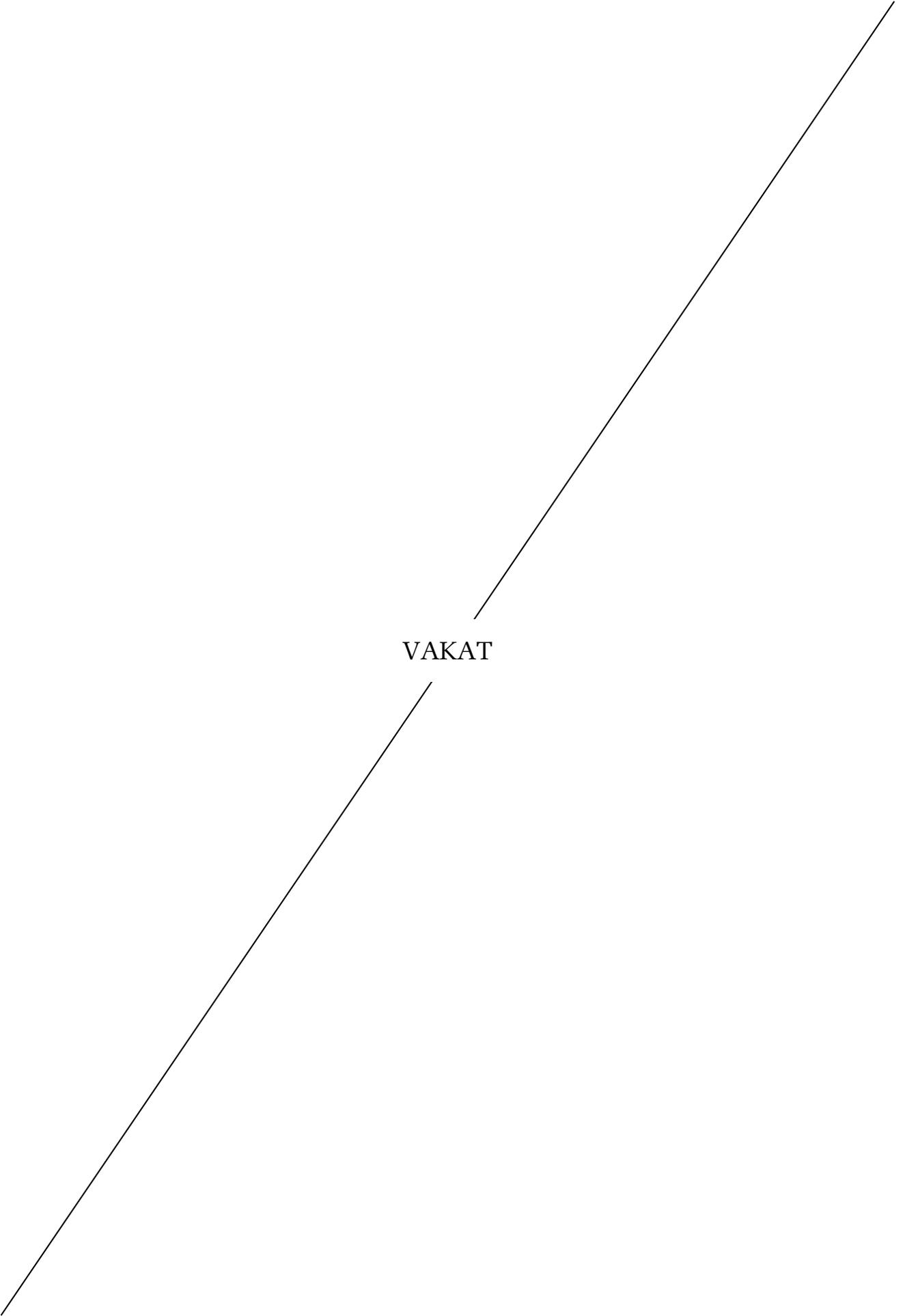
³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen .

⁵⁾ Auf Art der Wahl abstimmen.

⁶⁾ Name des Wahlgebiets eintragen (§ 2 Abs. 5 NKWG).

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2013

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2008 bis 2012:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2012
inklusive CD und Umschlagmappe **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2012
inklusive CD **nur € 21,-** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG